

Feuerwehrreglement

für die Feuerwehr

Grossdietwil - Altbüren

Die Gemeindeversammlungen von Grossdietwil und Altbüren erlassen in Ausführung von § 100, Absatz 6 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 5. November 1957 und des Gemeindevertrages über die Organisation der Feuerwehr Grossdietwil - Altbüren ab 1. Januar 2002

als Reglement:

Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in den Vertragsgemeinden Grossdietwil und Altbüren nach kantonalem Recht fest.

Art. 2 Feuerschutz

Die Einwohnergemeinde der Trägergemeinde Grossdietwil besorgt den Feuerschutz nach den Vorschriften des kantonalen Rechts und des Gemeindevertrages.

Art. 3 Begriffe

Unter den in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen werden Männer und Frauen verstanden.

Feuerwehr- und Löschwesen

Art. 4 Organisation

1 Das Feuerwehrwesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates der Trägergemeinde Grossdietwil. Die Mitglieder der Feuerwehrkommission werden durch die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden gewählt.

2 Der Gemeinderat der Trägergemeinde wählt auf Vorschlag der Feuerwehrkommission den Feuerwehrkommandanten, dessen Stellvertreter, die Offiziere und höheren Unteroffiziere.

3 Das beigelegte Organigramm zeigt die zur Zeit gültige Struktur der Feuerwehr Grossdietwil-Altbüren.

Art. 5 Ausrüstung

- 1 Die erforderlichen Ausrüstungen und Gerätschaften sind den gegebenen Verhältnissen und Aufgaben anzupassen sowie in einwandfreiem Zustand zu halten.
- 2 Die Beschaffung richtet sich nach den Richtlinien und den Weisungen des Feuerwehrinspektorats der Gebäudeversicherung.
- 3 Der Gemeinderat der Trägergemeinde sorgt auf Vorschlag der Feuerwehrkommission für die sachgemäße Unterbringung der Fahrzeuge und Geräte.
- 4 Feuerwehrfahrzeuge und -ausrüstungen dürfen nicht außerdienstlich verwendet werden.

Art. 6 Ausbildung

- 1 Die Ausbildung im Feuerwehrdienst erfolgt nach den Anordnungen des Feuerwehrinspektorats der Gebäudeversicherung.
- 2 Die Ausbildungskurse und Inspektionen richten sich nach dem durch das Feuerwehrinspektorat im Einvernehmen mit der Gebäudeversicherung erstellten Arbeitsprogramm. Der Besuch dieser Kurse und Inspektionen ist für die Aufgebotenen obligatorisch.
- 3 Die Anzahl der Übungen ist gemäss Richtlinien des Feuerwehrinspektorats im Arbeitsprogramm der Feuerwehrkommission festgelegt. Der Besuch ist obligatorisch.

Art. 7 Alarmierung

- 1 Die Feuerwehr Grossdietwil - Altbüron trifft eine Alarmorganisation, die ständig dem Einsatzkonzept anzupassen ist.
- 2 Die Alarmstelle wird nach dem Konzept der Gebäudeversicherung durch die Einsatzzentrale der Kantonspolizei in Bern betrieben.
- 3 Die Alarmstelle bietet gemäss Alarmorganisation des Feuerwehrkommandanten die benötigten Einsatzkräfte der Feuerwehr auf.
- 4 Der Feuerwehrkommandant stellt, gestützt auf die Weisungen des Feuerwehrinspektorats, die ständige Einsatzbereitschaft der Feuerwehr sicher.

Art. 8 Feuerwehrkommission

- 1 Die Feuerwehrkommission ist die beratende und begutachtende Stelle für das gesamte Feuerwehrwesen.
- 2 Sie besteht aus:
 - a) dem Feuerwehrkommandanten
 - b) je einem Vertreter des Gemeinderates der Vertragsgemeinden
 - c) 2 Mitgliedern aus jeder Vertragsgemeinde (Feuerwehrkommandant-Stv oder Offiziere)
 - d) Materialverwalter und Fourrier (ohne Stimmrecht)
- 3 Der Kommandant führt den Vorsitz.

Art. 9 Aufgaben und Befugnisse

Die Feuerwehrkommission hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) ernennt auf Antrag des Feuerwehrkommandanten:
 - die Unteroffiziere
- b) Wahlvorschläge zu Händen der Trägergemeinde für:
 - Feuerwehrkommandant
 - Feuerwehrkommandant-Stellvertreter
 - Offiziere
 - Höhere Unteroffiziere (Materialverwalter, Fourier)
- c) Finanzgeschäfte:
Anträge zu Händen der Trägergemeinde:
 - Jährliches Budget
 - Anschaffungen von Fahrzeugen, Gerätschaften und Ausrüstung
 - Aus- und Neubau der Gerätelokale
 - Sold- und Entschädigungsansätze
 - Entschädigungsansätze für requirierte private Motorfahrzeuge
 - Versicherung der Feuerwehrleute und der Lokale und Ausrüstungen
- d) Übrige Geschäfte:
 - Festlegen des Organigramm der Feuerwehr
 - Bestimmen der für den Feuerwehrdienst notwendigen Anzahl Feuerwehrleute
 - Beantragen Änderung des Feuerwehrreglements an die Trägergemeinde
 - Rekrutieren, Einteilen von Feuerwehrleuten und Zuweisung zu den Abteilungen
 - Zuweisen von besonderen Chargen
 - Erteilen von Dispensen vom Feuerwehrdienst
 - Durchführung von Entlassungen
 - Sicherstellung Unterhalt der Feuerwehrlokale, der Gerätschaften, der Fahrzeuge und der persönlichen Ausrüstung
 - Sicherstellung einer zweckmäßigen Ausrüstung
 - Beaufsichtigt die Erstellung und den Unterhalt der Wasserbezugsorte in den einzelnen Vertragsgemeinden
 - Anerkennung von Dienstleistungen nach 10, 15, 20 und 25 Jahren mit einer Ehrung
 - Genehmigung, Überwachung und Vollzug des jährlichen Arbeitsprogramms
 - Verabschiedung des Tätigkeitsberichtes des Feuerwehrkommandanten
 - Vollzug der Disziplinarmaßnahmen

Über die Rapporte ist ein Protokoll zu führen, das über die Beschlüsse und Anträge Aufschluss gibt.

Art. 10 Feuerwehrkommandant

1 Der Kommandant ist der verantwortliche Leiter der Feuerwehr Grossdietwil - Altbüron. Er

- a) stellt die ständige Einsatzbereitschaft sicher
- b) führt das Kommando im Ernstfall und im Übungsdienst
- c) führt den Vorsitz in der Feuerwehrkommission
- d) vertritt die Feuerwehr nach außen
- e) erarbeitet das Budget zuhanden der Feuerwehrkommission
- f) erstellt das Arbeitsprogramm
- g) organisiert den Pikettdienst
- h) ist für die Einhaltung des Budgets verantwortlich und kontrolliert und visiert die Rechnungen
- i) führt Beförderungen und Ehrungen durch
- k) überwacht die Handhabung des Feuerwehrreglements der Feuerwehr
Grossdietwil - Altbüron

2 Der Feuerwehrkommandant ist dem Gemeinderat der Trägergemeinde unterstellt.

3 Der Stellvertreter des Kommandanten unterstützt diesen in seinen Funktionen und übernimmt im Verhinderungsfall seine Rechte und Pflichten.

Art. 11 Offiziere, Höhere Unteroffiziere

- 1 Die Offiziere stehen dem Kommandanten für die Ausbildung und im Einsatz zur Verfügung.
- 2 Der Materialverwalter:
 - a) führt das Inventarverzeichnis
 - b) kontrolliert periodisch das Korpsmaterial
 - c) gibt die persönliche Ausrüstung heraus und nimmt sie ab
 - d) trägt Abgaben und Rücknahmen persönlicher Ausrüstungsgegenstände im Dienstbüchlein und in der Korpskontrolle ein
 - e) reinigt die Lokale
 - f) ordnet Reparaturen nach Weisung des Kommandanten an
 - g) stellt Material bereit und sorgt für Nachschub
- 3 Der Fourier:
 - a) führt Protokolle
 - b) führt die Korpskontrolle
 - c) stellt Dienstbüchlein aus
 - d) führt das Rechnungs- und Besoldungswesen
 - e) beschafft Verpflegung nach Weisung des Feuerwehrkommandanten oder des Einsatzleiters
 - f) erledigt Korrespondenzen
 - g) führt das Appellwesen

Art: 12 Unteroffiziere und Mannschaft

- 1 Die Unteroffiziere:
 - a) führen ihre Gruppen
 - b) bereiten sich auf die bevorstehenden Übungen vor
 - c) sorgen für die Einhaltung der notwendigen Disziplin
- 2 Die Angehörigen der Feuerwehr (AdF):
 - a) rücken im Alarmfall sofort aus
 - b) Besuchen die Übungen und halten die Übungszeiten pünktlich ein
 - c) gehen sorgfältig mit den Gerätschaften um
 - d) sorgen für die Pflege und den Unterhalt der persönlichen Ausrüstung; haften bei Selbstverschulden für verlorene und mutwillig beschädigte Gegenstände
 - e) melden den Wohnungswechsel und die Änderung der Telefonnummer dem Kommandanten

Art. 13 Persönliche Ausrüstung

Die außerdienstliche Benützung der persönlichen Ausrüstung ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet der Feuerwehrkommandant. Bei der Entlassung aus der Wehr ist die persönliche Ausrüstung abzugeben.

Art. 14 Ernennungen und Beförderungen

Die Ernennung für eine Kader- oder Spezialistenfunktion setzt voraus, dass die erforderlichen Instruktions- und Ausbildungskurse mit Erfolg besucht wurden.

Feuerwehrdienst

Art. 15 Zweck und Organisation

1 Die Feuerwehr ist eine allgemeine Schadenwehr, die einen raschen Einsatz und unverzügliche Hilfe gewährleistet bei

- a) Bränden und Explosionen
- b) Elementarereignissen
- c) Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden

2 Die Feuerwehr erbringt auf Rechnung des Veranstalter bzw. Verursachers Dienstleistungen wie

- a) Verkehrsdienst namentlich bei Festanlässen oder anderen öffentlichen Veranstaltungen
- b) Feuerwachen
- c) technische Einsätze

Art. 16 Feuerwehrpflichtig

1 Männer und Frauen sind feuerwehrpflichtig.

2 Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar nach dem erfüllten 20. Altersjahr und endet am 31. Dezember nach dem erfüllten 50. Altersjahr.

3 Über die Entlassung aus der Feuerwehr vor Erreichen des Dienstpflichtalters entscheidet die Feuerwehrkommission aufgrund eines schriftlich begründeten Gesuches.

Art. 17 Absenzen

1 Wer verhindert ist, einen kommandierten Dienst anzutreten, hat sich nach Möglichkeit vorgängig und schriftlich beim Feuerwehrkommando zu entschuldigen.

2 Das Feuerwehrkommando kann auch für die Nichtteilnahme an Ernstfalleisätzen eine Begründung verlangen.

3 Entschuldigungsgründe sind:

Militärdienst, Ausübung der öffentlichen Rechtspflege, Unfall, Krankheit, beruflich oder ferienhalber begründete Ortsabwesenheit.

Art. 18 Dispensationen

1 Wer über eine bestimmte Zeitdauer seinen dienstlichen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, wird auf Gesuch hin durch die Feuerwehrkommission für längstens 12 Monate von der aktiven Dienstpflicht dispensiert.

2 Bei länger dauernder Verhinderung erfolgt die Entlassung.

Art. 19 Ersatzabgabe

Feuerwehrpflichtige, die nicht Feuerwehrdienst leisten, haben eine jährliche Feuerwehersatzabgabe gemäss § 104 und § 105 des Gesetzes über den Feuerschutz zu entrichten.

Art. 20 Befreiung von der Ersatzabgabe

Die einzelnen Gemeinden können aus dem aktiven Dienst ausgeschiedene Feuerwehrleute nach mindestens fünfzehn Dienstjahren von der Ersatzabgabe ganz oder teilweise befreien.

Art. 21 Versicherung

- 1 Alle Feuerwehreingeteilten sind gegen Unfall und Krankheit bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes sowie gegen Ansprüche Dritter durch die Betriebshaftpflichtversicherung der Trägergemeinde versichert.
- 2 Alle im Feuerwehrdienst erlittenen Unfälle und Krankheiten sind sofort dem Kommandanten zu melden. Dieser besorgt die weiteren Formalitäten
- 3 Bei verspäteter Anmeldung geht jeglicher Anspruch auf eine Entschädigung verloren.
- 4 Wird gegen einen Feuerwehreingeteilten, infolge der Ausübung seines Feuerwehrdienstes, ein Buß- oder ein Strafverfahren eingeleitet, übernimmt die Trägergemeinde die Anwalts- und Gerichtskosten. Hat ein Feuerwehreingeteilter in grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Weise Anlass zur Einleitung eines Verfahrens gegeben, so kann die Trägergemeinde auf den Fehlbaren zurückgreifen.
- 5 Die feuerwehreigenen Motorfahrzeuge, Geräte und Ausrüstung sind durch die Trägergemeinde zu versichern.
- 6 Sämtliche requirierten privaten Motorfahrzeuge werden durch die Trägergemeinde kaskoversichert.

Art. 22 Verpflegung

Die notwendige Verpflegung der Feuerwehrleute bei Einsätzen, ganztägigen Übungen oder anderen Anlässen auf Kosten der Trägergemeinde ordnet der Feuerwehrkommandant, bzw. der Einsatzleiter an.

Schadenbekämpfung

Art. 23 Nachbarhilfe

- 1 Droht ein Schadenereignis eine größere Ausdehnung anzunehmen, ist das Feuerwehrkommando berechtigt, von den Nachbarfeuerwehren Hilfe zu verlangen.
- 2 Die Feuerwehr Grossdietwil - Altbüron ist verpflichtet, auf Verlangen, oder wo es nach den Umständen geboten erscheint, der vom Schadenereignis betroffenen Nachbargemeinde, die nicht als Vertragsgemeinde zur Feuerwehr Grossdietwil - Altbüron gehört, unentgeltlich Hilfe zu leisten.

Art. 24 Einsatzleiter

- 1 Die Leitung des Einsatzleiters liegt in der Regel beim Feuerwehrkommandanten. Im Verhinderungsfall gehen Aufgaben und Befugnisse an den Stellvertreter über. Bei dessen Abwesenheit übernimmt die ranghöchste Person das Kommando.
- 2 Der Einsatzleiter trifft die nötigen Anordnungen. Er ist berechtigt, auf dem Schadenplatz befindliche Zivilpersonen zu Hilfeleistung zu verhalten.
- 3 Bei besonderen Ereignissen oder bei Katastrophen fordert der Einsatzleiter über die Einsatzleitzentrale der KAPO Luzern einen Katastropheneinsatzleiter (KEL-GVL) an, der die Leitung des Einsatzes übernehmen kann.

Art. 25 Transportmittel

- 1 Der Kommandant hat den Transport der Mannschaft und der Geräte sicherzustellen. Im Bedarfsfall ist er berechtigt, die erforderlichen zivilen/privaten Fahrzeuge zu beanspruchen.
- 2 Für die Benützung hat die Trägergemeinde eine angemessene Entschädigung zu leisten und für den Schaden, der dem Fahrzeugbesitzer unverschuldeterweise erwächst, aufzukommen.

Art. 26 Veränderung des Schadenplatzes

Jede Veränderung des Schadenplatzes, insbesondere das Nieder- oder Einreißen von Bauteilen, ist ohne ausdrückliche Bewilligung der Untersuchungsorgane oder der Gebäudeversicherung untersagt. Vorbehalten bleiben die notwendigen Arbeiten zur Schadenbegrenzung. Das Abräumen ist Sache des Eigentümers.

Art. 27 Brandwache

Nach dem Brand ist nötigenfalls die Brandstätte durch eine vom Einsatzleiter dazu befohlene Abteilung der Feuerwehr zu bewachen. Die Brandwache ist eine obligatorische Dienstleistung.

Art. 28 Einsatzbereitschaft

Der Feuerwehrkommandant ist dafür verantwortlich, dass nach jedem Einsatz die Einsatzbereitschaft unverzüglich wiederhergestellt wird.

Disziplinarmaßnahmen und Beschwerdeverfahren

Art. 29 Disziplinarmaßnahmen

Die Feuerwehrkommission kann Feuerwehrleute, die sich disziplinarisch verfehlen, mit einem Verweis oder mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 50.- bestrafen.

Art. 30 Beschwerden

1 Gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten kann bei der Feuerwehrkommission Einsprache erhoben werden.

2 Entscheide der Feuerwehrkommission können beim Gemeinderat der Trägergemeinde angefochten werden.

3 Gegen Entscheide des Gemeinderates der Trägergemeinde kann innerhalb von 20 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Luzern Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 31 Aufhebung bisherigen Rechts

Die heute geltenden Feuerwehrreglemente der Gemeinden Grossdietwil und Altbüron werden aufgehoben.

Art. 32 Vollzugsbeginn

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung des Gemeindevertrages durch die Gemeindeversammlung der Vertragsgemeinden und nach Genehmigung durch die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern auf den 1. Januar 2002 in Kraft.

Genehmigung durch die Gemeindeversammlung

Das vorstehende **Feuerwehrreglement** für die

Feuerwehr Grossdietwil-Altbüron

wurde durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Grossdietwil am 13. Dezember 2001 genehmigt.

Grossdietwil, 25. Januar 2002/u

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident



Der Gemeindeschreiber

[Handwritten signature]

Genehmigung

durch die Gemeindeversammlung

Das vorstehende **Reglement** über die

Organisation der Feuerwehr Grossdietwil-Altbüron

wurde durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Altbüron am 14. Dezember 2001 genehmigt.

6147 Altbüron, 15. Dezember 2001



NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to be "O. Bättig".

O. Bättig

Der Gemeindeschreiber:

A large, stylized handwritten signature in black ink, appearing to be "J. Suppiger".

J. Suppiger

Bewilligung gemäss § 90 FSG durch die

Gebäudeversicherung des Kantons Luzern

Datum:

Unterschrift: